



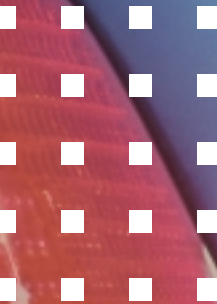
Bundesministerium
der Finanzen

K l a r s i c h t

Steuern & Zölle

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Finanzen herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Kfz-Steuer für Pkw.



Ausgabe 2003



Inhaltsverzeichnis:

Mehr Technik für Umwelt und Klima – weniger Steuer.	4
Die Vergünstigungen.	4
Dieselmotoren.	6
Kreiskolbenmotoren.	7
Der Schlüssel zur Steuer.	8
Übersicht über die Werte der Steuerbefreiungen.	8
Übersicht über die Steuersätze.	10
Saisonkennzeichen.	10
Kurzzeitkennzeichen.	11
Ausfuhrkennzeichen.	12
Oldtimer- und rote Kennzeichen.	12
Bitte beachten!	13

Mehr Technik für Umwelt und weniger Steuer.

Es ist ein Ziel der Bundesregierung, die Schadstoffbelastung und den vom Kraftstoffverbrauch abhängigen Kohlendioxidausstoß durch Kraftfahrzeuge zu verringern. Deshalb werden über die Kfz-Steuer Anreize für die Herstellung und den Erwerb von Pkw geschaffen, die Umwelt und Klima weniger belasten und außerdem dazu veranlassen, emissionsintensive Pkw umzurüsten oder bald stillzulegen.

Das heißt, Pkw mit niedrigen Emissionen von Schadstoffen und Kohlendioxid – ermittelt nach vorgegebenen Messverfahren – sind bei der Kfz-Steuer begünstigt. Nicht und wenig emissionsgeminderte Fahrzeuge werden dagegen stärker belastet.

Die Vergünstigungen.

Die emissionsbezogenen Vergünstigungen bei der Kfz-Steuer orientieren sich an den jeweils anspruchsvollsten europäischen Abgasvorschriften. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

„Euro 3“ und „Euro 4“ Fahrzeuge.

Pkw, die in ihrem Abgasverhalten ab dem Tag der erstmaligen Zulassung zum Verkehr auf öffentlichen Straßen mindestens die Grenzwerte für „Euro 3“ oder „Euro 4“ nach der Richtlinie 98/69/EG einhalten, sind befristet steuerbefreit bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Wert der Steuerbefreiung bei „Euro 3“ 127,82 € (Ottomotor)/255,65 € (Dieselmotor) und bei „Euro 4“ 306,78 € (Ottomotor)/613,55 € (Dieselmotor) erreicht. Die Erstzulassung muss bei „Euro 3“ vor dem 1. Januar 2000 und bei „Euro 4“ vor dem 1. Januar 2005 liegen. Die Emissionsgruppen „D 3“ und „D 4“ gelten kraftfahrzeugsteuerlich als

jeweils gleichwertig mit „Euro 3“ und „Euro 4“, wenn für den Fahrzeugtyp die Einhaltung aller erforderlichen Voraussetzungen rechtzeitig nachgewiesen wurde.

„3-Liter“- und „5-Liter“-Autos.

Pkw, deren Kohlendioxidemissionen – ermittelt nach der Richtlinie 93/116/EG – 90 g/km („3-Liter-Auto“) oder bei erstmaliger Zulassung vor dem 1. Januar 2000 120 g/km („5-Liter-Auto“) nicht übersteigen, sind befristet steuerbefreit bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Wert der Befreiung 511,29 € (3-Liter) bzw. 255,65 € (5-Liter) erreicht.

Pkw, die zugleich alle Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung als „3-Liter-Auto“/„5-Liter-Auto“ und „Euro 3“/„Euro 4“ erfüllen, erhalten die jeweilige Summe der vorgenannten Befreiungen.

Der Wert einer Steuerbefreiung wird immer taggenau in einen fahrzeugbezogenen Befreiungszeitraum umgerechnet, der unbeeinflusst von Halterwechsel oder vorübergehender Stilllegung endet, aber längstens nur bis zum 31. Dezember 2005 dauern kann. Ermittelt wird die Dauer einer Steuerbefreiung anhand des Hubraumes und der Steuersätze je angefangene 100 cm³ von 5,11 € für Pkw mit Ottomotor und 13,80 € für Pkw mit Dieselmotor (6,75 € und 15,44 € ab 1. Januar 2004). Die befristete Steuerbefreiung endet spätestens am 31. Dezember 2005. Dies gilt auch dann, wenn bis dahin der Wert der steuerlichen Förderung nicht ausgeschöpft wird.

Nach Ablauf der befristeten Steuerbefreiungen für „Euro 3“ und „Euro 4“ sowie für „3-Liter-Autos“ sind je angefangene 100 cm³ begünstigte Steuersätze von 5,11 € für Pkw mit Ottomotor und 13,80 € für Pkw mit Dieselmotor anzuwenden. Ab 1. Januar 2004 sollen sich diese auf 6,75 € und 15,44 € erhöhen. Zu beachten ist, dass ein „5-Liter-Auto“ nicht zwangsläufig „Euro 3“ oder „Euro 4“ einhalten muss.



Weitere begünstigte Antriebsarten.

Bei der Verwendung alternativer Kraftstoffe (z. B. Erdgas oder Rapsöl) und bei Hybridfahrzeugen gelten die vorgenannten Regelungen für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor (Otto und Diesel) entsprechend. Zusätzliche Begünstigungen sind nicht vorgesehen.

Pkw, die ausschließlich über einen Antrieb durch Elektromotor verfügen, der überwiegend aus mechanischem oder elektrochemischem Energiespeicher gespeist wird, sind ab dem Tag der erstmaligen Zulassung für fünf Jahre steuerbefreit. Nach Ablauf der Befreiung gelten Steuersätze je angefangene 200 kg verkehrsrechtlich zulässiges Gesamtgewicht (bis 2.000 kg: 11,25 €/über 2.000 kg bis 3.000 kg: 12,02 €/über 3.000 kg bis 3.500 kg: 12,78 €). Die Steuer wird auf die Hälfte des stufenweise berechneten Betrages ermäßigt.

Nachrüstung.

Der nachträgliche Einbau von Abgasreinigungstechnik wird in Abhängigkeit von der erreichten Schadstoffreduzierung ggf. durch einen niedrigeren Steuersatz begünstigt (vgl. Übersicht über die Steuersätze). Voraussetzungen sind eine ausreichend wirksame Technik und die ordnungsgemäße Eintragung in den Fahrzeugpapieren. Es gelten die jeweiligen Abgasvorschriften einschließlich der verbindlichen Messverfahren.

Dieselmotoren.

Die Steuersätze für Pkw mit Dieselmotor sind seit dem 1. Januar 1989 um 8,40 DM, seit dem 1. Juli 1991 um weitere 8,00 DM und seit dem 1. Januar 1994 nochmals um weitere 7,50 DM je angefangene 100 cm³ Hubraum höher (insgesamt 12,22 €) als bei Pkw mit Ottomotor. Seit dem 1. Juli 1997

beträgt der Unterschied für Pkw, die mindestens die „Euro 2“-Norm einhalten, insgesamt 8,69 €. Diese Besteuerung erklärt sich aus der differenzierten Mineralölsteuerbelastung. Die Mineralölsteuer wurde in den Jahren 1989, 1991 und 1994 unterschiedlich stark angehoben. Die Erhöhung fiel für Dieselmotorkraftstoff deutlich geringer aus als für Ottokraftstoff. Die höhere Mineralölsteuer für Ottokraftstoff hätte im Ergebnis zu einem nicht vertretbaren Steuervorteil für Pkw mit Dieselmotor geführt. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen war es daher erforderlich, einen steuerlichen Belastungsausgleich herzustellen. Die um jeweils 8,69 € bzw. 12,22 € höheren Steuersätze für Pkw mit Dieselmotor gleichen die gegenüber Ottokraftstoff geringere Mineralölsteuer auf Dieselmotorkraftstoff pauschaliert aus. Die Ausgleichsbeträge ergaben sich jeweils aus durchschnittlichen Vergleichsberechnungen. In dieser Besteuerung liegt keine Wertung, welche Motorentechnik für Umwelt- und Klimaschutz von größerer Bedeutung ist.

Kreiskolbenmotoren.

Für Pkw, die nicht durch Hubkolbenmotor angetrieben werden, bemisst sich die Steuer nur nach dem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht (11,25 € je angefangene 200 kg bei bis zu 2.000 kg Gesamtgewicht).

Der Schlüssel zur Steuer.

Das bei der Typgenehmigung festgestellte Emissionsverhalten wird bei Pkw in einer Schlüsselnummer ausgewiesen. Diese findet sich im Fahrzeugbrief und -schein zu 1. – Fahrzeug- und Aufbauart – an der 5. und 6. Stelle. Außerdem können zusätzliche textliche Erläuterungen zu 5. – Antriebsart – wie z.B. „OTTO/GKAT 51“ von Bedeutung sein.

In den nachfolgenden Übersichten sind für die jeweiligen Schlüsselnummern der Wert einer Steuerbefreiung und die Steuersätze dargestellt. Durch einen Blick in den Fahrzeugbrief oder -schein und die Vervielfältigung des jeweiligen Steuersatzes mit der Anzahl angefangener 100 cm³ Hubraum kann die gegenwärtige und künftige Steuer leicht ermittelt werden. Das Ergebnis ist immer auf volle Euro abzurunden.

○ Fundstelle der Schlüsselnummer in den Fahrzeugpapieren

Übersicht über die Werte der Steuerbefreiungen.

Schlüssel-Nr. in den Fahrzeugpapieren	Emissionsgruppe für Pkw	bei Erstzulassung		
		bis 31.12.1999	1.1.2000 – 31.12.2004	1.1. – 31.12.2005
		für Pkw mit Otto-/Dieselmotoren – € –		
30, 31, 44, 47, 67, 69	D 3 oder Euro 3	127,82/255,65	- / -	- / -
34, 35, 50, 52	5-Liter-Auto	255,65/255,65	- / -	- / -
32, 33, 53, 56, 58, 60, 62, 65, 73 bis 75	D 4 oder Euro 4	306,78/613,55		- / -
40, 41	3-Liter-Auto	511,29/511,29		
36, 37, 45, 48, 68, 70	D 3 oder Euro 3 und 5-Liter-Auto	383,47/511,30	- / -	- / -
38, 39, 54, 57, 59, 61, 63, 66	D 4 oder Euro 4 und 5-Liter-Auto	562,43/869,20	306,78/613,55	- / -
42, 46	D 3 oder Euro 3 und 3-Liter-Auto	639,11/766,94	511,29/511,29	
43, 55, 64	D 4 oder Euro 4 und 3-Liter-Auto	818,07/1.124,84		511,29/511,29

Übersicht über die Steuersätze.

Emissionsgruppe für Pkw	Schlüssel-Nr. in den Fahrzeugpapieren	Geltungsdauer	Steuersatz je angefangene 100 cm³ Hubraum – € –	
			Ottomotoren	Dieselmotoren
Euro 3, Euro 4, 3-Liter-Auto	30 bis 33, 36 bis 48, 53 bis 70, 72 bis 75	bis 31.12.2003	5,11	13,80
		ab 01.01.2004	6,75	15,44
Euro 2	25 bis 27, 35, 49 bis 52, 71	bis 31.12.2003	6,14	14,83
		ab 01.01.2004	7,36	16,05
Euro 1 und vergleichbare	01, 02, 03 ^{1,2,3} , 04 ³ , 09 ³ , 11 bis 14, 16, 18, 21, 22, 28, 29, 34, 77	bis 31.12.2004	10,84	23,06
		ab 01.01.2005	15,13	27,35
andere, für die Fahrverbot bei Ozonalarm nicht galt	10 ³ , 15 ³ , 17, 19, 20, 23, 24	bis 31.12.2004	15,13	27,35
		ab 01.01.2005	21,07	33,29
wenig schadstoffgeminderte, für die Fahrverbot bei Ozonalarm galt	03, 04, 05 ⁴ , 09	bis 31.12.2004	21,07	33,29
		ab 01.01.2005	25,36	37,58
übrige	00, 05 bis 08, 10, 15, 88		25,36	37,58

1) Bei einem Hubraum von mehr als 2.000 cm³ gilt die Schlüsselnummer uneingeschränkt als Nachweis, sofern diese vor dem 26. Juli 1995 zugewiesen wurde.
2) Bei einem Hubraum von 1.400 bis 2.000 cm³ muss zusätzlich durch eine Herstellerbescheinigung nachgewiesen sein, dass eine der im Anhang zu § 40 c Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) unter Nr. 2.2.1 (Anlage XXIII StVO), Nr. 2.2.2 (Anhang III A Richtlinie 70/220/EWG) oder Nr. 2.2.4 (Richtlinie 91/441/EWG) genannten Anforderungen erfüllt ist.

3) Kraftfahrzeuge mit Ottomotor müssen nachweislich vor dem 26. Juli 1995 mit Katalysator und geregelter Gemischaufbereitung (GKAT) ausgerüstet worden sein. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn im Fahrzeugbrief/-schein unter Ziffer 5 – Antriebsart – „OTTO/GKAT“ und die Schlüsselnummer „51“ eingetragen sind. Eine entsprechende Eintragung unter Ziffer 33 ist gleichwertig.
4) Gilt nur für Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. Oktober 1986 erstmals zugelassen und vor dem 1. Januar 1988 als bedingt schadstoffarm A anerkannt wurden.

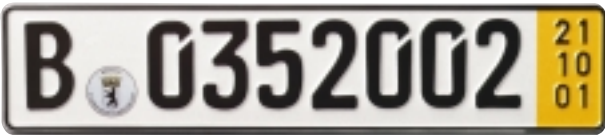
Saisonkennzeichen.

Bei Zuteilung von Saisonkennzeichen, deren Betriebszeitraum jeweils auf einen nach vollen Monaten bemessenen zusammenhängenden Zeitraum eines jeden Jahres befristet ist, wird die Kfz-Steuer tageweise berechnet. Zu entrichten ist die Steuer ebenfalls im Voraus.



Kurzzeitkennzeichen.

Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung, z. B. für eine Überführungsfahrt, sind höchstens fünf Tage gültig. Die drei untereinander stehenden Zahlen im gelben Feld auf dem Kennzeichen geben das Ablaufdatum an (von oben: Tag/Monat/Jahr). Diese Kennzeichen unterliegen nicht der Kfz-Steuer.



Ausfuhrkennzeichen.

Fahrzeuge, die aus dem Inland endgültig ausgeführt werden sollen und hierzu ein besonderes Kennzeichen (Ausfuhrkennzeichen) erhalten, sind für die Dauer von bis zu drei Monaten von der Steuer befreit. Dies gilt nicht, sofern das Ausfuhrkennzeichen länger gültig ist oder ein weiteres erteilt wird. Die drei untereinander stehenden Zahlen im roten Feld geben das Ablaufdatum an (von oben: Tag/Monat/Jahr). Bei längerer Fahrzeugbenutzung im Inland wird die Steuer ggf. ab der Kennzeichenzuteilung nacherhoben.



Oldtimer- und rote Kennzeichen.

Die Zuteilung der besonderen Oldtimer-Kennzeichen und der roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung (außer für Prüfungsfahrten) unterliegt einer pauschalen Kfz-Steuer von 46,02 € für Krafträder oder 191,73 € für übrige Fahrzeuge. Die Voraussetzungen für die Anerkennung als Oldtimer sind in der StVZO geregelt. Wesentlich für die Zuteilung eines Oldtimer-Kennzeichens ist u.a., dass das Fahrzeug vor mindestens 30 Jahren erstmals zum Verkehr zugelassen wurde und vornehmlich zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes eingesetzt wird. Eine Begrenzung hinsichtlich der Jahresfahrleistung besteht nicht.



Bitte beachten!

Das Aufkommen der Kfz-Steuer fließt vollständig den Ländern zu, die diese Steuer auch verwalten. Einzelfälle beurteilen daher ausschließlich die Landesfinanzbehörden (in erster Linie die Finanzämter). Antworten auf entsprechende Fragen und Rechtsauskünfte können vom Bundesministerium der Finanzen nicht gegeben werden.

Weitere Informationen und die Möglichkeit einer Berechnung der Kfz-Steuer für Pkw sind auf den Internetseiten des Ministeriums zu finden.

Für die Beurteilung der Schadstoff- und Kohlendioxidemissionen sind grundsätzlich die Feststellungen der Verkehrsbehörden verbindlich. Bei Zweifelsfragen zum Emissionsverhalten empfiehlt sich daher eine unmittelbare Kontaktaufnahme mit der Kfz-Zulassungsstelle und nicht mit dem Finanzamt.



Herausgeber:
Bundesministerium der Finanzen
Referat Presse und Information
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
www.bundesfinanzministerium.de

Text und Redaktion:
Bundesministerium der Finanzen
Referat Verkehrsteuern und
verwandte Abgaben

Gestaltung:
KNSK Werbeagentur GmbH
Alte Rabenstraße 1
20148 Hamburg

Berlin, Juli 2003